

## Der Grundrechtsschutz in Europa: Ein Blick nach Frankreich

Philippe Greciano

---

---

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Geschichtliche Entwicklung und heutige Struktur des Grundrechtsschutzes
- III. Vergleich des Schutzes der Privatsphäre in Frankreich und Deutschland
- IV. Die weitere Entwicklung des Grundrechtsschutzes in Europa

#### I. Einleitung

Dieser Beitrag behandelt aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes in Frankreich bei zunehmenden Sicherheitsvorkehrungen (*mesures d'ordre public*), die gegen liberale Freiheitsrechte Eingang in den Rechtsstaat gefunden haben.

Die vorliegende Auswahl orientiert sich an typischen Grundrechtseingriffen bzw. -kollisionen, die in der heutigen französischen, aber auch deutschen und europäischen Grundrechtsjudikatur signifikant in Erscheinung treten.

#### II. Geschichtliche Entwicklung und heutige Struktur des Grundrechtsschutzes

Die Grundrechte haben ihre historischen Wurzeln in den Freiheitsbestrebungen der Menschen gegenüber der Willkür der staatlichen Herrscher. Ihre Entwicklung zeigt sich in Europa in den zwei großen historischen Epochen des Mittelalters und der Neuzeit. Sie erfolgte dank des Aufkommens und der Verbreitung von Dokumen-

ten (Verfassungen) zur rechtlichen Ordnung (*ordre public*) der Macht im Staat.<sup>1</sup>

Den Durchbruch der Grundrechte zu allgemeinen Bürgerrechten brachte der Verfassungsstaat der Neuzeit des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts in Amerika. Mit den neuzeitlichen Verfassungen entstanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts Grundrechtskataloge. Ein besonders wichtiges Dokument für die Entwicklung der Grundrechte und deren Schutz ist die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789. Ähnlich wie die Virginia Bill of Rights beruht die Erklärung auf der Vorstellung von den unveräußerlichen Rechten, die dem Menschen als Person zustehen: *liberté, égalité* und *fraternité*. Die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung enthält viele moderne Menschenrechte. Dies beginnt bei prozessualen Rechten: Anklage, Verhaftung oder Gefangennahme nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (*emprisonnement seulement dans des cas précis*) und in den von ihnen beschriebenen Formen (*selon des formes décrites*), Rückwirkungsverbot für Strafgesetze (*non retroactivité des lois pénales*), Unschuldsvermutung für Angeklagte (*présomption d'innocence des prévenus*). Diese Grundrechte befinden sich prinzipiell im Artikel 7: Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangengehalten werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen oder ausführen lassen, sollen bestraft werden. Jeder Bürger, der auf Grund des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, hat jedoch sofort

---

<sup>1</sup> 1215: Magna Charta Libertatum; 1679: Habeas Corpus Akte.

zu gehorchen. Er macht sich durch Widerstand strafbar. Artikel 8: Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die unbedingt notwendig sind. Ferner kann niemand auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und in Kraft getreten ist. Artikel 9: Da jeder Mensch solange als unschuldig gilt, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetz streng vermieden werden.<sup>2</sup> Auch wesentliche materielle Grundrechte sind in der Deklaration enthalten.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Article 7: « Nul homme ne peut être accusé, arrêté ou détenu que dans les cas déterminés par la loi et selon les formes qu'elle a prescrites. Ceux qui sollicitent, expédient, exécutent ou font exécuter des ordres arbitraires doivent être punis ; mais tout citoyen appelé ou saisi en vertu de la loi doit obéir à l'instant; il se rend coupable par la résistance ». Article 8: « La loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires, et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit, et légalement appliquée. » Article 9: « Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne doit être sévèrement réprimée par la loi. » (Hervorhebungen des Verf.).

<sup>3</sup> Etwa die Gleichheit der Menschen, die allgemeine Handlungsfreiheit, und vor allem die Meinungsfreiheit in den Artikeln 10 und 11: Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beeinträchtigt werden, solange seine Äußerungen nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stören. Die freie Äußerung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden, drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch Gesetz bestimmten Fällen. Damit wurden auch die Presse- sowie die Gewissens- und Religionsfreiheit geschützt. Gewährleistet wurde vor allem auch das private Eigentum in Artikel 17: Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und zwar unter der Bedingung einer gerechten und vorangehenden Entschädigung.

Die aktuelle Verfassung der französischen Republik vom 4. Oktober 1958 nimmt in ihrer Präambel Bezug auf die Menschen- und Bürgerrechtserklärung, die somit geltendes französisches Verfassungsrecht ist.<sup>4</sup>

Nach diesen Prinzipien darf der Staat in bestimmte Rechtsgüter nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen eingreifen und er muß bei diesem Eingriff bestimmte verfahrensrechtliche Anforderungen wahren. Im Fall der Beschlagnahme von Patientenakten einer Suchtberatungsstelle durch die Staatsanwaltschaft sah das deutsche Bundesverfassungsgericht zwar keinen Eingriff in den unantastbaren Kernbereich (Intimsphäre), wohl aber in den „privaten Bereich“ des Klienten, der sich gegen die Veröffentlichung der Informationen wehren kann.<sup>5</sup> In Frankreich hatte der französische *Conseil Constitutionnel* bereits in seinem Urteil zu Hausdurchsuchungen der Steuerfahndung (*perquisitions fiscales*) die Unverletzlichkeit der Wohnung (*inviolabilité du domicile*) als Bestandteil der persönlichen Freiheit anerkannt und die Güterabwägung unter verfahrensrechtliche Kautelen gestellt:

„Considérant cependant que, si les nécessités de l'action fiscale peuvent exiger que des agents du fisc soient autorisés à opérer des investigations dans des lieux privés, de telles investigations ne peuvent être conduites que dans le respect de l'article 66 de la Constitution qui confie à l'autorité judiciaire la sauvegarde de la liberté individuelle sous tous ses aspects et notamment celui de l'inviolabilité du domicile; que l'intervention de l'autorité judiciaire doit

<sup>4</sup> In dieser Präambel wird außerdem bestätigt, daß: „Am Tage nach dem Siege, den die freien Völker über die Regime davongetragen haben, die versucht hatten, die menschliche Person zu unterjochen und zu entwürdigen, verkündet das französische Volk von neuem, daß jedes menschliche Wesen ohne Unterschied im Hinblick auf die Rasse, die Religion oder das Glauben unveräußerliche und heilige Rechte besitzt.“ (Au lendemain de la victoire emportée par les peuples libres sur les régimes qui ont tenté d'asservir et de dégrader la personne humaine, sans distinction de race, de religion ni de croyance, possède des droits inaliénables et sacrés.) Hervorhebungen des Verf.).

<sup>5</sup> BVerfGE 44, 353 (372).

être prévue pour conserver à celle-ci toute la responsabilité et tout le pouvoir de contrôle qui lui reviennent.“<sup>6</sup>

Deshalb haben die Grundrechte zwei wesentliche Funktionen. In ihrer primären Funktion sind Grundrechte Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Sie schützen also den Freiheitsbereich des Bürgers gegen staatliche Eingriffe. Zum Zweiten folgt diese abwehrrechtliche Funktion auch aus dem Wortlaut der Grundrechte. So ist an verschiedenen Stellen von „Beschränkungen“ die Rede, wodurch darauf hingewiesen wird, daß die öffentliche Gewalt nur unter bestimmten Voraussetzungen in den grundrechtlichen Freiheitsraum eingreifen darf. Grundrechte sind aber auch Instituts-garantien bzw. institutionelle Garantien. Oft läßt sich das Freiheitsrecht nur mit Hilfe der staatlichen Rechtsordnung verwirklichen.

### III. Vergleich des Schutzes der Privatsphäre in Frankreich und Deutschland

#### 1. Grundlagen

In diesem Teil wird der Schutz der Privatsphäre behandelt. Die Eingriffe des Staates können aber auch andere grundrechtlich geschützte Güter verletzen, wie die körperliche Unantastbarkeit, die Freiheit, das Eigentum. Es ist zwar legitim, in diesem Zusammenhang nur die Privatsphäre – das vorrangig und wohl am häufigsten beeinträchtigte Rechtsgut – zu untersuchen, allerdings ist es auch klar, daß es auch andere Eingriffe geben kann.

In einer Zeit, in der sowohl in der Politik als auch in den Medien gefordert wird, der Sicherheit Vorrang einzuräumen, kann man sich fragen, wie Persönlichkeitsrechte im Hinblick darauf zu beurteilen sind. Mit dem aktuellen Beispiel der Clearstream-Affäre<sup>7</sup> hat sich diese Problematik in Frank-

reich für Politiker verschärft, die sich, im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens, zwischen Verleumdung, Straftat oder Staatsraison befinden.

Ist der Staat in Europa berechtigt, alles zu tun? Darf der Staat zum Beispiel im Namen der Sicherheit gegen Grundrechte verstoßen, und wenn ja, dann inwiefern? Ein Problem stellt sich also bei der Abwägung zwischen Achtung und Schutz der Grundrechte einerseits und den Sicherheitsansprüchen andererseits. Art 8 der EMRK ist für den französischen Richter von besonderer Bedeutung, da es im Text der französischen Verfassung Grundrechte nur Kraft Verweisung auf die Menschenrechtserklärung von 1789 gibt. Er lautet wie folgt: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz“. Damit soll die Privatsphäre jedes Bürgers vor dem Eingriff des Staates geschützt werden. Ein Recht des Bürgers auf Geheimnis läßt sich daraus herleiten. Was genau soll unter das Recht auf die Privatsphäre und das Geheimnis verstanden werden? Es ist das Recht des Bürgers, sein Leben zu führen und zu gestalten. Ziel ist damit die Wahrung der Vertraulichkeit im privaten Bereich.

Ein solches Recht kann aber in einem Rechtsstaat nicht grenzenlos gelten, da man auch auf die Sicherheit der Bürger achten muß. Tatsächlich wird zu ihrer Bewahrung eine Beschränkung dieses Rechts in manchen Fällen als notwendig erscheinen, sei es bei Untersuchungen der Polizei, bei Anti-Terror-Aktionen oder beim Kampf gegen illegale Einwanderer. Anspruch auf Schutz oder Achtung, ordre public und Privatleben sind nur Objekte des Anspruchs bzw. des Rechts. Da die Mißbrauchsgefahr auf Seiten des Staates mit einer solchen Rechtfertigung sehr hoch ist, ist es fraglich, inwieweit der Staat eingreifen darf. Gerade in diesem Bereich ist es sehr wichtig, über genaue und präzise Regeln zu verfügen, damit dem Staat nicht alles erlaubt ist.

<sup>6</sup> DC 83-164 v. 29.12.1983, RJC I,166 – Perquisitions fiscales.

<sup>7</sup> [http://fr.wikipedia.org/wiki/Affaire\\_Clearstream\\_2](http://fr.wikipedia.org/wiki/Affaire_Clearstream_2)

Von besonderer aktueller Bedeutung ist der Schutz des gesprochenen und geschriebenen Wortes: eine Eingriffsgefahr besteht besonders durch Abhörmaßnahmen. Durch eine strenge politische Einrichtung und wegen zunehmender europäischer Sicherheitskooperation sind in der Rechtslage Entwicklungen zu verzeichnen. Die Frage ist, ob diese Entwicklungen dem europäischen Grundrechtsstandard entsprechen. Es wird zunächst über die ursprüngliche Rechtslage im Bereich der Privatsphäre berichtet, dann wird erläutert, warum Änderungen unbedingt notwendig waren und schließlich wird der gegenwärtige Zustand dargestellt.

## 2. Vergleich der nationalen Rechtslagen

Anhand des Beispiels des Post- bzw. Briefgeheimnisses wird zunächst bestimmt, was genau geschützt ist. In Deutschland gehört dieses Recht zu den Grundrechten. Es ist in Artikel 10 Abs. 1 GG geregelt: „Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich“. In der französischen Verfassung ist ein ähnlich formuliertes Grundrecht nicht enthalten. Lediglich Art. 11 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1789, die als Teil der Verfassung von 1958 anerkannt worden ist, enthält dieses Recht.<sup>8</sup> Auf Deutsch heißt es, daß der Bürger grundsätzlich frei reden, schreiben und drucken darf, es sei denn, ein Gesetz zur Einschränkung dieser Freiheit wurde erlassen.

In Frankreich ist Briefgeheimnis jedoch seit der Revolution (1789) gesetzlich gewährleistet. Sie ist heute in den Artikeln 226-15 (Verletzung durch Privatpersonen) und 432-9 (oder Beamte) des Nouveau Code Pénal (Strafgesetzbuch) geregelt: verboten wird das Öffnen von Briefen, deren Vernichtung, Unterdrückung, sowie das Lesen.

Die Auslegung führt zu dem Ergebnis, daß ein Grundrecht, das in die Erklärung von 1789 eingebettet ist, eine Referenznorm für das französische Strafrecht geworden ist. Es umfaßt sowohl den Inhalt der Sendungen als auch die Angaben, wer von wem wie oft Post bekommt.

Problematischer in der Praxis ist aber die Achtung des Fernmeldegeheimnisses. Unter das Fernmeldegeheimnis fällt die Kommunikation über Telefon, Telefax, E-Mail, SMS... egal ob mündlich oder schriftlich. In Frankreich war das Fernmeldegeheimnis lange gar nicht – oder nicht speziell – geregelt. In Deutschland wird es zusammen mit dem Brief- und Postgeheimnis in Art. 10 GG geregelt. Außerdem schützt das deutsche Grundgesetz die Bürger gegen einen Eingriff des Staates in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG: „Die Wohnung ist unverletzlich“). Dies dient insbesondere dem Schutz vor Überwachungsmaßnahmen, also nicht nur vor dem Abhören der Telefongespräche sondern auch zum Beispiel vor der Installierung von Abhörwanzen in der Wohnung (sog. Lauschangriff). Das französische Recht kennt aber dieses Grundrecht nicht.

Eingriffe können vor allem im Einsatz von Überwachungs- oder Abhörmaßnahmen liegen. Es sind zwei Abhörmaßnahmen (Ges. Nr. 91-646 vom 29. Dezember 1991) zu unterscheiden, je nach dem Zweck, den sie verfolgen: die Abhörmaßnahmen bei Strafverfolgung und die sogenannten Sicherheitsabhörmaßnahmen. In Deutschland darf zum Zwecke der Strafverfolgung in das Recht auf Privatgeheimnis eingegriffen werden. Beschränkungen erfolgen dann im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens und werden vom Staatsanwalt oder der Richter angeordnet. Wie bereits erwähnt, muß ein Gesetz dies bestimmen (Art. 10 Abs. 2 GG). Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger dürfen vor allem dann angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand besonders schwere Straftaten begangen hat: Mord, Totschlag, Hochverrat, Kindesentführung, Raub, Erpressung. In Frankreich

<sup>8</sup> Article 11 DDHC: « La libre communication des pensées et des opinions est un droit les plus précieux de l'Homme: tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre à l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi. »

hatten solche Maßnahmen lange keine richtige gesetzliche Grundlage, wurden aber trotzdem im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens angewandt. Richter stützten sich dabei auf Art. 81 CPP, welcher dem Ermittlungsrichter erlaubt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Wahrheit zu erforschen und eine gerechte Entscheidung zu treffen.

Daneben gibt es die sogenannten Sicherheitsabhörmaßnahmen. Das sind solche Abhörmaßnahmen, die zum Zwecke der Gewährleistung von Sicherheit angeordnet werden, außerhalb irgendeines Gerichtsverfahrens. Auf Französisch werden sie „*interception de sécurité*“ genannt. Bis 1991 waren sie im französischen Recht nicht vorgesehen,<sup>9</sup> es galt ein grundsätzliches Verbot der Anwendung solcher Maßnahmen. Indes sind sie in der Praxis oft benutzt und offiziell durch die Notwendigkeit der Gewährleistung der Staatssicherheit gerechtfertigt worden. In Deutschland sind sie aufgrund eines Gesetzes erlaubt, wobei es dafür auch lange Zeit keine gesetzliche Grundlage gab. Die deutsche Regelung ist umfassender und vollständiger als die französische, denn die Fälle, in denen diese in die Grundrechte eingreifenden Maßnahmen erfolgen können, sind geregelt. Je präziser die Beschränkungen der Grundrechte geregelt sind, um so weniger Raum für Mißbrauch gibt es.

### 3. Weiterentwicklung der nationalen Rechtsgrundlagen

Gesetze zur Vervollständigung des Schutzes der Privatsphäre und des Korrespondenzgeheimnisses wurden schon 1968 in Deutschland und in Frankreich erst 1991 erlassen. Angesichts der Zunahme der organisierten Kriminalität (die Rote-Armee-Fraktion (RAF) in Deutschland) und des Terrorismus allgemein in den westlichen Staaten wurde ein höheres Niveau von Sicherheitsmaßnahmen gefordert. Da bei Sicherheitsüberwachungsmaßnahmen kei-

ne gesetzliche Grundlage vorlag, hat es eine Vielzahl von Mißbräuchen gegeben, wie z. B. der vor kurzem aufgedeckte Skandal der Abhörmaßnahmen unter Staatspräsident Mitterrand (sog. „*Scandale des écoutes de l'Élysée*“).<sup>10</sup> 1993 kam folgender Skandal ans Licht: zwischen 1983 und 1986 wurden unter Mitterrands Regierung etwa 150 Leute abgehört. Diese Maßnahmen wurden vom Staatsoberhaupt angeordnet und von der Anti-Terror-Gruppe (*cellule antiterroriste*) durchgeführt, offiziell im Namen des Kampfes gegen Terrorismus. In Wahrheit betrafen sie aber Privatpersonen und Privatsphären, die offensichtlich mit Terrorismus gar nichts zu tun hatten. In einer sehr milden Entscheidung vom 9. November 2005 hat die 16. Kammer des Strafgericht von Paris (*Tribunal Correctionnel*) diese Aktionen verurteilt. In seiner Argumentation wurden fast alle lebenden Mitarbeiter des Präsidenten zu symbolischen Freiheitsstrafen mit Bewährung und zu Geldstrafen verurteilt. Nach Bezahlung der Geldstrafe sind diese Verurteilungen – gemäß französischem Verfahrensrecht – aus dem Strafregister gelöscht worden, weil die Täter der Straftat der Verletzung der Privatsphäre 1988 und 1995 durch ein Gesetz begnadigt worden sind. Hauptausage der Entscheidung war, daß die Mitarbeiter auf Befehl von Mitterrand gehandelt haben und, weil es kein persönlicher Dienstfehler war, nicht individuell verantwortlich sind, so daß alle privaten Zivilklagen auf Schadenersatzansprüche abgewiesen wurden.

Auf deutscher Seite gab es 1975 den sogenannten Fall Traube.<sup>11</sup> Aufgrund vermuteten Kontakts zu Terroristen der RAF wurde 1975 eine Abhöraktion gegen einen Atomphysiker, Dr. Klaus Traube, vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) geführt. Nicht nur Telefongespräche sondern die ganze Wohnung wurde akustisch über-

<sup>9</sup> Ges. vom 10. Juli 1991, Recht auf Postgeheimnis/loi sur le secret des correspondances.

<sup>10</sup> [http://fr.wikipedia.org/wiki/Affaire\\_des\\_%C3%A9coutes\\_de\\_l%27Elys%C3%A9e](http://fr.wikipedia.org/wiki/Affaire_des_%C3%A9coutes_de_l%27Elys%C3%A9e)

<sup>11</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Lauschaff%20Traube>

wacht. 1978 kam der Skandal durch das Magazin „Der Spiegel“ ans Licht. Dieser Lauschangriff wurde ohne seriösen Hinweis und begründeten Verdacht einer Kooperation mit Terroristen angeordnet. Außerdem waren solche Maßnahmen durch die damalige Gesetzeslage nicht gedeckt. Bis heute wird der Lauschangriff gegen Traube mit der Argumentation gerechtfertigt, daß damals Anschläge der RAF zu befürchten waren. Es wurde in dieser Sache auch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet.

Diese Praxis wurde europaweit kritisiert. Frankreich wurde schon im Jahr 1990 in den Fällen *Kruslin* und *Huvig* vom EGMR in Straßburg verurteilt,<sup>12</sup> weil das Belauschen von Telefongesprächen im französischen Recht nicht ausreichend geregelt war, was gegen Art. 8 EMRK verstößt, denn ein Eingriff in das durch Art. 8 geschützte Recht auf Achtung des Schriftverkehrs und generell das Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Danach mußte Frankreich unbedingt sein Recht ändern. Nach den Entscheidungen des EGMR wurde Frankreich verpflichtet, sich an die europäischen Anforderungen anzupassen und das Gesetz vom 10. Juli 1991 – „*loi du secret de la correspondance*“ – erlassen. Das Gesetz definiert genau, was Abhörmaßnahmen sind: sie umfassen das Abhören, die Aufnahme und die Niederschrift von Telefongesprächen. Sie dürfen nur vom Ermittlungsrichter angeordnet werden, bei Straftaten, die mit über zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Diese Anordnung muß schriftlich ergehen und begründet werden. Das Abhören darf nicht länger als 4 Monate dauern, es kann aber verlängert werden. Mit dieser Regelung ist die Anzahl solcher Maßnahmen wesentlich gestiegen. Es sieht so aus, als hätte die Ille-

galität solche Maßnahmen doch unterbunden.<sup>13</sup>

Die Anwendungsfälle wurden mit dem sog. Perben-II-Gesetz über neue Formen der Kriminalität vom 9. März 2004 erweitert, indem es das Abhören ohne Ermittlung im Rahmen einer polizeilichen Voruntersuchung für die Dauer von maximal 15 Tagen (art 706-95 CPP) ermöglicht. Diese Möglichkeit verstößt gegen das Grundprinzip der Unschuldsvermutung, wonach niemand verfolgt werden darf, soweit gegen ihn keine richterliche Vorwurfserhebung erfolgt ist (*mise en examen*). In Deutschland gibt es, neben Art. 10 GG in Verbindung mit Normen der StPO kein weiteres Gesetz, das die Bedingungen der Abhörmaßnahmen bei Strafverfolgungen regelt und die Entscheidungsbefugnis des Richters begrenzt. Jedoch sind die Statistiken im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte – beziehungsweise des Schutzes der Privatsphäre – schon bedenklich.

Die deutschen Telekommunikationsunternehmen haben allein für das Jahr 2004 insgesamt 29.000 Überwachungsmaßnahmen angeordnet. Im Vergleich sind 1995 lediglich ca. 4.700, 2003 ca. 13.000 und 2001 knapp 20.000 Anordnungen gemeldet. In Frankreich gibt es seit 15 Jahren ca. 3.000 Sicherheitsabhörmaßnahmen, im Vergleich sind 2004 lediglich ca. 20.000, 2001 ca. 9.000 Abhörmaßnahmen bei Strafverfolgung gemeldet.

Fraglich ist also, wie viele von den angeordneten Maßnahmen unbedingt notwendig waren und warum diese Anordnungen in letzter Zeit in beiden Staaten so gestiegen sind.

Sicherheitsabhörmaßnahmen sind gerechtfertigt, soweit sie der Staatssicherheit, dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Terrorismus, oder der Wahrung

<sup>12</sup> EGMR, *Kruslin* ./ . Frankreich (11801/85), Urteil vom 24. April 1990, Serie A Bd. 176-A; *Huvig* ./ . Frankreich (11105/84), Urteil vom 24. April 1990, Serie A Bd. 176-B.

<sup>13</sup> Jean-Pierre Versini-Campinchi, « Les écoutes téléphoniques : la disparition d'une liberté », La confédération des Avocats, 3. Februar 2005: [http://www.cna-avocats.com/pages/BDF\\_328/BDF328\\_c06\\_telephone.htm](http://www.cna-avocats.com/pages/BDF_328/BDF328_c06_telephone.htm)

des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potentials Frankreichs dienen.<sup>14</sup>

Halten sich die Geheimdienste nicht an die gesetzlichen Anforderungen, sind die Erkenntnisse wertlos und können in einem Gerichtsverfahren nicht offiziell verwertet werden. Dies ist in der deutschen Rechtsordnung der Fall (§ 136a StPO); in Frankreich unterstehen Teile dieser Informationen dem Verteidigungsgeheimnis (*secret défense*), das schwer aufzuheben ist.<sup>15</sup>

#### IV. Die weitere Entwicklung des Grundrechtsschutzes in Europa

Die EU ist nicht direkt an die EMRK gebunden, jedoch sind EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland und Frankreich an die EMRK gebunden. Die EU-Organe bzw. Institutionen sind an die Unionsgrundrechte gebunden. Dabei findet eine Parallelisierung der Grundrechtsinhalte und des Grundrechtsschutzes statt. Grundsätzlich werden die parallelen Grundrechte von den beiden Rechtsprechungsinstanzen parallel ausgelegt und beide Gerichte zitieren die jeweils andere Rechtsprechung, damit der Grundrechtsschutz in Europa effizienter wird.

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung des EGMR mit Rekurs auf den EuGH ist die Sache *Pellegrin ./.* Frankreich.<sup>16</sup> In diesem Urteil erstreckte der EGMR erstmals den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK auf Streitigkeiten im öffentlichen Dienst unter Rekurs auf die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH in Luxemburg.

Wichtig ist hier ferner das EuGH-Urteil in der Rechtssache *Krombach*<sup>17</sup> über die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Es erging

auf ein Vorabentscheidungsersuchen des BGH wegen des bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreits *Krombach* gegen *Bamberski*. Der Deutsche *Krombach* wurde wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge zum Nachteil eines französischen Mädchens in Frankreich verurteilt. Im zivilrechtlichen Adhäsionsverfahren (*partie civile*) in Frankreich, eingeleitet durch den Vater des Mädchens, erschien *Krombach* in der mündlichen Verhandlung nicht, seinem Verteidiger wurde der Auftritt verwehrt. Konnte aber das französische Urteil in Deutschland vollstreckt werden?

Der BGH fragte den EuGH, ob in bezug auf das französische Urteil die deutsche Vollstreckungsklausel (Ordre-public-Klausel, Brüsseler Vollstreckungsübereinkommen 1968) wegen der mangelnden Verteidigung verweigert werden dürfe. Der EuGH rekurrierte bei der Auslegung des Brüsseler Vollstreckungsübereinkommens auf das ungeschriebene Unionsgrundrecht auf einen fairen Prozeß und wandte dabei auch Art. 6 EMRK an.<sup>18</sup> Somit durfte die Vollstreckbarkeit des Urteils in Deutschland verweigert werden.

Das *Krombach*-Urteil des EuGH warf zugleich ein kritisches Licht auf die Rechtsprechung der nationalen Gerichte, die europäische Grundrechte verletzen.

Es stellt sich die Frage, ob eine solche Berechtigung dem Rang der Grundrechte entspricht oder ob nicht vielmehr eine Verpflichtung sowohl des EuGH wie der französischen und der deutschen Gerichte anzunehmen ist, die Grundrechte bei ihren Entscheidungen zu beachten. Hier öffnet sich ein weites Feld. Es geht dabei auch um die Harmonisierung des Grundrechtsschutzes in Europa. Das Urteil führt zu einem Gleichklang zwischen den Gerichtshöfen in Straßburg und in Luxemburg. Der

<sup>14</sup> <http://www.legifrance.gouv.fr/texteconsolidé/PCEAR.htm>

<sup>15</sup> [http://fr.wikipedia.org/wiki/Secret\\_d%C3%A9fense](http://fr.wikipedia.org/wiki/Secret_d%C3%A9fense)

<sup>16</sup> EGMR, *Pellegrin ./.* Frankreich (238541/95), Urteil [GC] vom 8. Dezember 1999, ECHR-Reports 1999-VIII, S. 207ff., Rn. 60-71, insb. 66.

<sup>17</sup> EuGH, Rs. C-7/98, 28. März 2000, Slg. 2000 I-1935.

<sup>18</sup> Aus der Rechtsprechung des EGMR folgte, daß ein Mitgliedstaat es als eine offensichtliche Grundrechtsverletzung ansehen dürfe, wenn dem Verteidiger eines in der Hauptverhandlung nicht anwesenden Angeklagten verwehrt wird, für diesen aufzutreten.

EuGH stützt seine Entscheidung auf die Rechtsprechung des EGMR. Übrig bleibt die Frage, wie die Verfahren zu koordinieren sind, um mehrfache Entscheidungen in der gleichen Sache zu vermeiden. Schließlich steht das *Krombach* Urteil auch für eine Internationalisierung des *ordre public*.<sup>19</sup> Die nationalen Grundsätze erhalten ihren Inhalt gerade auch durch die Rezeption übernationaler Wertsysteme, was zu einer Konsolidierung des Staatsrechts bzw. des Grundrechtsschutzes auf nationaler Ebene führen kann.

Das Verhältnis zwischen französischer bzw. nationaler Grundrechtsordnung und Europa ist interessant, denn gerade in diesem Kontext kommt dem Grundrechtsschutz auch funktionale Bedeutung für die Abstimmung und Kooperation der Grundrechtsordnungen zu. Sie ist daher von fundamentaler Bedeutung für ein zusammenwachsendes Europa.

---

<sup>19</sup> Dazu *Erik Jayme*, Nationaler *ordre public* und europäische Integration – Betrachtungen zum *Krombach*-Urteil des EuGH, 2000.